

## **Satzung des Sonat Vox Freundeskreis**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „Sonat Vox Freundeskreis“, im Folgenden „der Verein“ genannt.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen werden. Nach der Eintragung des Vereins lautet der Name Sonat Vox Freundeskreis e.V.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Windsbach.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweckbestimmung**

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des Chores und Vereins „Sonat Vox“ (Amtsgericht Ansbach).  
Damit verbunden ist die Förderung der kulturellen Vielfalt durch Bereicherung der musikalischen Kulturlandschaft mittels Gesang und Musik.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des §52 Absatz 2 Nr. 5 der Abgabenordnung (Förderung von Kunst und Kultur). Er wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke von Körperschaften des in § 2 Ziffer 1 genannten steuerbegünstigten Zwecks des Vereins verwendet.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Davon ausgenommen sind verhältnismäßige Aufwandsentschädigungen für Mitglieder, die in besonderem Maße Auslagen für den Verein getätigt haben und die das Recht auf Rückerstattung aus Vereinsmitteln haben.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
7. Die Ausübung von Ehrenämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt ehrenamtlich.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.
3. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein mehrheitlicher Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Stellvertretend für die Mehrheit der Mitgliederversammlung ist auch der Vorstand befugt, einem Mitglied den Status des Ehrenmitgliedes zu verleihen.
4. Aktive Sänger des Chores, d.h. Mitglieder des Vereins „Sonat Vox“, und Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

### **§ 4 Rechte der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht persönlich und durch schriftlich Bevollmächtigte ausgeübt werden.
2. Ein von einem Mitglied Bevollmächtigter darf kein weiteres Mitglied vertreten.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

### **§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft**

1. Der Eintritt in den Verein erfolgt durch eine Beitrittserklärung. Die Bestätigung der Mitgliedschaft erfolgt durch eine schriftliche Rückmeldung des Vorstands zusammen mit der Übersendung einer Vereinssatzung.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

3. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge und Förderbeiträge gibt jedes Mitglied bei Eintritt in den Verein selbst an. Der jährliche Mindestbeitrag liegt bei 30€. Es besteht für jedes Mitglied jährlich die Möglichkeit die Höhe des Beitrages nach oben zu verändern. Dies muss jedoch spätestens 3 Monate vor Einzug des Beitrages schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden. Auch einmalige Spenden sind möglich, dafür ist nicht zwingend eine Mitgliedschaft notwendig.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins zu verwenden.
3. Der Betrag ist am 01. November jedes Jahres fällig. Bei Erteilung einer Einzugsermächtigung erfolgt die Abbuchung jeweils Ende Oktober.
4. Über die Voraussetzungen einer einmaligen Beitragsbefreiung oder Beitragsermäßigung entscheidet der Vorstand.

## **§ 7 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand.
2. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich; dieser führt die finanziellen und organisatorischen Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach außen.

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Die Jahresberichte des Vorstandes entgegenzunehmen und zu beraten,
  - b) Entlastung des Vorstands,
  - c) (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen,
  - d) über eventuelle Änderungen der Satzung zu beraten sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im zweiten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vorher schriftlich oder digital durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung, Ort und Zeitpunkt der Versammlung.
3. Die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung legt der Vorstand fest. Für die ordnungsgemäße Niederschrift der gesagten Inhalte der Mitgliederversammlung empfiehlt sich die Ernennung eines Protokollführers. Dieser wird durch den Vorstand vorgeschlagen.
4. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
  - a) Bericht des Vorstands,
  - b) Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen,
  - c) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
5. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
6. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.

7. Der Vorstand oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besonderen Versammlungsleiter/in bestimmen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

## **§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit**

1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahrs eine Stimme, diese kann persönlich oder mittels eines vom Stimmberechtigten bestimmten Bevollmächtigten ausgeübt werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich, bei Zweckänderung des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung nicht erschienener Mitglieder ist schriftlich einzuholen.
6. Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

## **§ 10 Vorstand**

1. Die Vorstandschaft setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) ein/eine Vorsitzende/r (Erster Vorstand)
  - b) ein/eine stellvertretende/r Vorsitzende/r (Zweiter Vorstand)

Der Erste Vorsitzende und der Zweite Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des §26 BGB. Der Erste Vorsitzende und der Zweite Vorsitzende sind jeweils berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, und zwar jeweils einzeln.

Wird durch den Tod oder einen auf andere Weise eingetretenen Wegfall eines Vorstandsmitgliedes eine Ergänzung des Vorstandes notwendig, so wählt dieser innerhalb eines Monats für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied an die Stelle des Ausgeschiedenen.

2. Der gesamte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.
3. Der Vorstand bzw. der stellvertretende Vorstand vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ihnen obliegt in der gleichen Weise die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens, ebenso berufen und leiten sie die Mitgliederversammlungen. Der Vorstand bzw. sein Stellvertreter sind satzungsgemäß allein verfügungs- und vertretungsberechtigt.
4. Die Vorstand verwaltet in seiner Eigenschaft als Beauftragter der Finanzen die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat jeweils in den jährlichen Mitgliederversammlungen einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.
5. Zahlungen an den Verein haben an die Geschäftsstelle oder auf eines der Konten des Vereins zu erfolgen. Zahlungen aus der Vereinskasse darf ein Vorstandsmitglied alleine vornehmen, so lange die Zahlung dem satzungsgemäßen Vereinszweck nicht widerspricht.

## **§ 11 Verwendung der Vereinsmittel**

Das Vereinsvermögen wird satzungsgemäß für die ordentlichen Vereinsgeschäfte und insbesondere für die finanzielle Unterstützung des Vereins „Sonat Vox“ verwendet. Auch sonstige Kosten wie etwa Marketing- oder Materialausgaben und eventuelle Erstattungen von Auslagen durch Mitglieder fallen unter die ordentlichen Vereinsgeschäfte.

Einer finanziellen Unterstützung im Vereinszweck geht ein Antrag durch ein Vorstandsmitglied des Vereins „Sonat Vox“ voraus. Dieser Antrag muss dem Vorstand schriftlich vorlegen und Auskunft über die genaue Höhe, den Zweck und die zeitliche Anbahnung der benötigten Unterstützung geben.

Der Vorstand entscheidet im Anschluss über eine dem Antrag entsprechende Förderung. Danach kann der benötigte Betrag satzungsgemäß überwiesen werden.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die in § 2 der Satzung genannte gemeinnützige Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 13 Niederschrift**

Über die Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen der Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

### **§ 14 Vergütungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 15 Anwendbarkeit des Bürgerlichen Gesetzbuches**

Soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, gelten die vereinsrechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

### **§ 16 Datenschutz**

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

### **§ 17 Liquidatoren**

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt. Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 14.04.2018 beschlossen.